



Aktuelles FDF-Magazin

Ausgabe 5

Fachverband Deutscher Floristen
Landesverband Niedersachsen e.V.

Der FDF hilft!

FDF-Nothilfe-Programm

FDF-Busfahrt zur IPM 2022

Online-Tagesgutscheincodes
für FDF-Mitglieder



christmasworld

nordstil

Inhaltsverzeichnis

- 03 FDF hilft**
- 04 - 05 IPM 2022**
- 05 Voucher für exklusive Führung
für FDF-Mitglieder durch die FDF-World**
- 06 FDF-Bus-Fahrt zur IPM**
- 07 – 10 Gut zu Wissen!**
- 10 individuelle Inhouse-Schulung**
- 11 FDF - Büro geschlossen**
- 11 Online-Gutscheincodes**
- 11 Willkommen im Verband**
- 12 Anmeldung zur IPM-Busfahrt**

IMPRESSUM

Herausgeber:
Fachverband Deutscher Floristen,
LV Niedersachsen e. V.,
Siemensstr. 11,
30916 Isernhagen,
Tel.: 0511 - 80 15 12,
Fax: 0511 - 88 79 15,
E-Mail: info@fdf-niedersachsen.de
Redaktion und Layout:
Corina Wieckenberg
Bezug: 5 x im Jahr, im
Mitgliedsbeitrag enthalten.
Trotz gewissenhafter Bearbeitung
aller Beiträge kann eine Haftung für
deren Inhalt nicht übernommen
werden!

Beilage:

Schmidt GmbH
Floristik und Dekoration
Frühjahr & Sommer 2022



„gut geführt“

Der FDF hilft

FDF hilft Hochwasser-Opfer Mehmet Yilmaz

Mitgliedsbetrieb Lersch Floraldesign by Mehmet Yilmaz bei Ahr-Katastrophe verwüstet

FDF-Präsidentin Rheinland-Pfalz Andrea Reiprich überreichte Blumen und verschaffte sich einen Eindruck vor Ort

Der FDF hat den preisgekrönten Floristen aus seinem Spenden-Fonds unterstützt

Katastrophen machen auch vor großen Namen nicht Halt. Die Hochwasser-Flut vom Juli dieses Jahrs im Ahrtal hat auch den Betrieb von Lersch Floraldesign by Mehmet Yilmaz zu einem erheblichen Teil verwüstet. Andrea Reiprich, Präsidentin des FDF-Rheinland-Pfalz, informierte sich kürzlich vor Ort bei Inhaber Mehmet Yilmaz in Bad Neuenahr. Im Floristik-Unternehmen auf der Telegrafenstraße ist nichts mehr so wie es war; Mehmet Yilmaz befindet sich vor den Trümmern seiner Existenz. Alles stand unter Wasser oder wurde weggespült. Übrig blieben Schlamm und Zerstörung – eine Wiederaufnahme der betrieblichen Abwicklung im Blumengeschäft ist zunächst in weite Ferne gerückt.

Mehmet Yilmaz hat sich derzeit in der „Alten Gärtnerei“ von Gregor Lersch in der Nordstraße eingerichtet, die außerhalb der Wassergrenzen liegt. Trotz der widrigen Umstände will der mehrfach preisgekrönte Florist nicht aufgeben: „Mit Leib und Seele bin ich der Arbeit mit Blumen und Pflanzen verbunden! Um so mehr baut mich die Unterstützung des Fachverband Deutscher Floristen auf. Der Besuch von Präsidentin Andrea Reiprich ist für mich ein großes Zeichen der Anteilnahme. Die monetäre Unterstützung des FDF Bundesverband und Rheinland-Pfalz hat mir gezeigt, dass der FDF seine Mitglieder nicht im Stich lässt und hat mir in den ersten Tagen sehr geholfen.“

Präsidentin Andrea Reiprich sagt nach ihrem Besuch: „Es ist schockierend und traurig, was im Ahrtal und bei Mehmet Yilmaz geschehen ist. Auch, wenn es nur der sprichwörtliche Tropfen auf den heißen Stein ist, möchten wir einen Beitrag dazu leisten, dass unser wertgeschätzter Kollege an der Ahr, dessen Wirken auf Werbung für unseren Berufsstand ist, wieder etwas Boden unter die Füße bekommt“.

Das der Verband gerade in schlimmen Zeiten loyal an der Seite seiner Mitgliedsbetriebe steht, soll Mehmet Yilmaz und andere betroffene Mitglieder auf dem Weg zurück in die grüne Branche unterstützen. Auf in NRW sind viele FDF-Mitglieder massiv geschädigt und erhielten Mittel auf dem FDF-Nothilfe-Programm. Mehmet Yilmaz nutzt die Gelegenheit, sich abschließend auch stellvertretend für die Betroffenen seiner Region bei allen Helfern zu bedanken: „Wir danken alle den Menschen, die als Freunde der Not vor allen Dingen aber auch zu Freunden der Tat geworden sind.“



„Hilfe in der Not“

Foto: Hoerb-Imagearchitektur

IPM 2022

FDF-World in Green City/Halle 1A auf der IPM ESSEN 2022 Floristik-Trends 2022, nachhaltige Branchen-Konzepte und Life-Shows
Up-to-date mit Besuch der IPM ESSEN 2022!



Pünktlich zum Jahresauftakt präsentiert der Fachverband Deutscher Floristen in der FDF-World auf der IPM ESSEN die aktuellen Floristik-Trends für das Jahr 2022. Im Mittelpunkt steht das florale Multitalent Chrysantheme. Die Designs aus der neuen Kollektion www.justchrys.com 2022 sind in Farben, Materialien und Formen passgenau auf das Lebensgefühl und die Konsumbedürfnisse der neuen Saison abgestimmt. Darüber hinaus bietet die FDF-World Inspirationen, Impulse und Anregungen für das erfolgreiche Flower-Business am point of sale. Kompakt, übersichtlich und praxisnah stellen der FDF und seine Partner die blumigen must haves für trendorientierte Konsumenten vor. Bühnenshows, Verkaufskonzepte, Showrooms, Produkt-Galerien, Blüten und Pflanzen sowie das offene FDF-Bambus-Café machen die FDF-World zu dem Meeting-point für eine kreative Floristik-Branche. Das Line Up auf der FDF-Showbühne garantiert ein buntes Infotainment-Programm. Gemeinsam mit Partner Smithers-Oasis stellt der Fachverband Deutscher Floristen das aktuelle Thema Nachhaltigkeit in den Mittelpunkt. Junge Floral-Designer präsentieren zeitgemäße Floristik-Ideen

mit kompostierbaren Steckhilfen in einer nachhaltigen, modernen Ausführung. Europäische Top-Floristen der internationalen Designer-Gruppe "Floos - the crafter's secret" inspirieren mit blumigen Kreativ-Ideen. In ihren Bühnenshows zeigen sie, wie sich florale Designs auf Top-Niveau von der Masse abheben und Kundinnen und Kunden mit individuellen Akzenten überzeugen. Zum Thema Frühling.Natur.Erwachen. präsentiert ein Ensemble von FDF-Designern saisonale blumige Highlights in einer großen blumigen Frühlings-Show. Der Fokus dieser vom Großhändler FleuraMetz unterstützten Show liegt auf konsumorientierten und wirtschaftlich-rentablen Blüten-Kreationen in handwerklicher Perfektion. Dazu gehören Sträuße zum Thema "Frühlings-Erwachen", die Gestecke "Winter adé", Tür-Kränze unter dem Titel "Blütentanz", florale Tafel-Dekorationen "Hol Dir den Frühling auf den Tisch!" sowie blumige Präsente für die ersten Blumen-Schenktage des Jahres 2022. Ein weiteres Schwerpunkt-Thema im Bühnenprogramm ist die Nachwuchsförderung. Die Fleurop Akademie und der Fachverband Deutscher Floristen laden motivierte und engagierte Auszubildende im dritten Lehrjahr aus der Gruppe "junge Talente" unter dem Titel flowers.emotions.inspirations. zu einem Nachwuchs-Wettbewerb ein. Die jungen Azubis werden in ihren Wettbewerbsvorbereitungen durch erfahrene Floristinnen und Floristen aus der Gruppe #floralproject 3.0 gecoacht. Finaler Höhepunkt des zweitägigen Wettbewerbs, der in den sozialen Netzwerken begleitet wird, ist die große Talente-Show 22. Der Sieger dieses Leistungsvergleichs wird im Sommer 2022 zur Deutschen Meisterschaft der Floristen/DMF 2022 nach Berlin eingeladen und darf Deutschlands beste Floristinnen und Floristen live erleben.

Die DMF 2022 findet am 18.8./19.8.2022 in Berlin statt und wird von Fachverband Deutscher Floristen e.V.-Bundesverband und Fleurop AG ausgetragen.

IPM Messe – Cup 2022

Effektvolle Inszenierungen, spannende Kreationen und ganz viel Gestaltungsfreude - der IPM Messe-Cup ist immer eine Teilnahme wert. Wo, wenn nicht auf der Internationalen Pflanzenmesse 2022 in Essen ist der richtige Ort für diesen renommierten Wettbewerb? Egal, ob Florist oder Gärtner, Azubi oder Meister – jeder Wettbewerbsteilnehmer erhält die Chance, sich, sein Können und seine Werkstücke auf der IPM Essen 2022 in den Kategorien „Strauß“, „Grüner Held im Topf“ und „Gefäßpflanzung“ zu präsentieren. Das Thema des dreigliedrigen Wettbewerbs lautet dabei „MISSION: FLOWER FUTURE“. Beim IPM Messe-Cup steht die Bandbreite der floristischen und gärtnerischen Leistungen im Vordergrund – gepaart mit einer großen Portion Kreativität. Es sollen neue blumige Trends, innovative Blumen-Inszenierungen, viele Geschichten rund um die Topfpflanze und ein blumiger Blick in die Zukunft gezeigt werden. Die Werkstücke, die das Thema bei freier Gestaltung am besten umsetzen, werden prämiert. Neben den Gold-, Silber- und Bronzemedaillen erhalten die Bestprämierten zusätzlich noch Geldgewinne in jedem Teilwettbewerb. Der Kombinationssieger und Gewinner des IPM Messe-Cups erhält den Messe-Cup-Pokal und darüber hinaus noch eine Prämie von 500€. Außerdem winken den Teilnehmern Sachpreise. Jeder Teilnehmer erhält unabhängig von der Platzierung zwei Gutscheine

zum Besuch der IPM 2022 sowie eine Teilnahmeurkunde für sich und den Betrieb. Besonders für den Nachwuchs lohnt sich der Einsatz im Wettbewerb. Denn die Jury zeichnet in jeder Kategorie auch die besten Auszubildenden aus. Am letzten Tag der Weltleitmesse des Gartenbaus findet die Siegerehrung im Florist Event Center in der Halle 1A statt. Der IPM Messe-Cup wird vom Fachverband Deutscher FloristenLandesverband NRW e.V. und dem Landesverband Gartenbau NRW e.V. gemeinsam organisiert und zusammen mit der Messe Essen ausgerichtet.

Ausschreibung und Teilnahmeunterlagen können unter www.floristik-nrw.de und unter www.gartenbaunrw.de abgerufen werden.
Anmeldungen werden bis zum 06. Januar 2022 erbeten

Wir wünschen allen Teilnehmenden viel Erfolg!

IPM Messe-Cup 2022 „MISSION: FLOWER FUTURE“ 25. – 28. Januar 2022



Mach mit!

**Kombinationswettbewerb in Halle 1A/Green City
Strauß – Grüner Held im Topf – Gefäßpflanzung**

Anmeldung unter:
www.floristik-nrw.de und www.gartenbaunrw.de



Die Weltleitmesse
des Gartenbaus



Landesverband Gartenbau
Nordrhein-Westfalen e.V.



Fachverband
Deutscher Floristen (FDF)



Landesverband NRW e.V.

Für FDF-Mitglieder

Exklusive Führung durch die FDF-World nur für FDF-Mitglieder

Voucher ausschneiden und einlösen!

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!



Floristik.Inspiration.Hintergründe Voucher

geführter Rundgang durch die FDF-World
exklusiv für die Mitglieder im
Fachverband Deutscher Floristen

- Erläuterungen, Anregungen, News
- ein Kaffee und
- eine kleine Überraschung beim FDF

Mitglied im FDF LV



**Mitglied im
Fachverband
Deutscher
Floristen**

an allen IPM-Tagen
Treffpunkt : 11.45 Uhr
FDF Info-Counter in Halle 1A

Geben Sie diesen Gutschein ab
bei der FDF-Mitgliedsberatung
und nehmen Sie teil an einer
halbstündigen Führung
durch die Ausstellungsfläche
"FDF-World"

Mit dem FDF zur IPM

Wer nicht wagt...

Wenn es die dann aktuelle Corona-Verordnung erlaubt, ist für den Donnerstag, 27. Januar 2022 wieder die traditionelle FDF-Busfahrt zur IPM nach Essen geplant.

Los geht es um

7.30 Uhr Abfahrt Sehnde Landgard - Gelände

8.00 Uhr Abfahrt Raststätte Garbsen Nord A2 (Richtung Dortmund)

11.00 Uhr Ankunft IPM Essen

17.30 Uhr Abfahrt IPM Essen

Unkostenbeitrag für **FDF-Mitglieder**

pro Person incl. Eintritt 30,00 €

Nichtmitglieder

pro Person incl. Eintritt 45,00 €

Die Anmeldung für die Busfahrt finden Sie auf der letzten Seite des FDF-Magazins.

Anmeldeschluss ist Montag, 17. Januar 2022

Die Fahrt findet ab 20 Teilnehmer statt!

Bühnenshows am Donnerstag, 27.01.:

11.00 Uhr

"FLOOS - the crafter's secret"

Europäische Top-Floristen der internationalen Designer-Gruppe "Floos - the crafter's secret" inspirieren mit blumigen Kreativ-Ideen. In ihren Bühnenshows zeigen sie, wie sich florale Designs auf Top-Niveau von der Masse abheben und Kundinnen und Kunden mit individuellen Akzenten überzeugen.

14.00 Uhr

FDF & Fleurop-Akademie präsentieren: Junge Talente 22

- flowers.emotions.inspirations

Die Fleurop Akademie und der Fachverband Deutscher Floristen laden motivierte und engagierte Auszubildende im dritten Lehrjahr aus der Gruppe "Junge Talente" unter dem Titel flowers.emotions.inspirations. zu einem Nachwuchs-Wettbewerb ein. Die jungen Azubis werden in ihren Wettbewerbsvorbereitungen durch erfahrene Floristinnen und Floristen aus der Gruppe #floralproject 3.0 gecoacht. Finaler Höhepunkt des zweitägigen Wettbewerbs, der in den sozialen Netzwerken begleitet wird, ist die große Talente-Show 22.

Gut zu Wissen!

Neuer Mindestlohn ab 1.1.2022

Die Mindestlohnkommission empfahl am 1.7.2020 eine gesetzliche Anpassung des Mindestlohns in mehreren Stufen. Daraufhin wurde dieser ab dem 1.1.2021 von 9,35 € brutto auf 9,50 € angehoben. Zum 1.7.2021 erfolgte eine weitere Erhöhung auf 9,60 €. **Die nächsten Anpassungen erfolgen dann zum 1.1.2022 auf 9,82 € und ab dem 1.7.2022 auf 10,45 €.**

Der gesetzliche Mindestlohn gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über 18 Jahre. Unter bestimmten Voraussetzungen haben auch Praktikantinnen und Praktikanten Anspruch auf Mindestlohn. Ausgenommen vom Erhalt des Mindestlohns sind z. B. Auszubildende, ehrenamtlich Tätige oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Maßnahme der Arbeitsförderung.

Bitte beachten Sie! Arbeitgeber sind verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit von „bestimmten Arbeitnehmern“ spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens 2 Jahre aufzubewahren. Das gilt auch für Entleiher, denen ein Verleiher Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer zur Arbeitsleistung überlässt und für geringfügig Beschäftigte.

Anmerkung: Bei Verträgen mit Minijobbern muss überprüft werden, ob durch den Mindestlohn die Geringfügigkeitsgrenze von 450 € pro Monat überschritten wird.

Beispiel: Ein Unternehmen beschäftigte einen Minijobber im Jahr 2021 zum Mindestlohn für 47 Stunden im Monat. Daraus ergibt sich folgendes Entgelt im Jahr

Mindestlohnsgrenze 1.1.2021 - 30.6.2021 = 9,50 €.

Verdienst: 47 Stunden x 9,50 € x 6 Monate = 2.679,00 €

Mindestlohnsgrenzen 1.7.2021 - 31.12.2021 = 9,60 €.

Verdienst: 47 Stunden x 9,60 x 6 Monate = 2.707,20 €

Gesamtverdienst: 5.386,20 €

Bei einer Entgeltgrenze in Höhe von (450 € x 12 Monat =) 5.400 € im Jahr blieb im Jahr 2021 die Minijob-Lohnsgrenze noch unterschritten.

Ab 2022 erhöht sich der Mindestlohn wie folgt:

Mindestlohnsgrenze 1.1.2021 - 30.6.2022 = 9,82 €

Verdienst: 47 Stunden x 9,82 € x 6 Monate = 2.769,24 €

Mindestlohnsgrenze 1.7.2022 - 31.12.2022 = 10,45 €

Verdienst: 47 Stunden x 10,45 € x 6 Monate = 2.946,90 €

Gesamtverdienst: 5.716,14 €

Anmerkung: Der ab dem 1.1.2022 geltende neue Mindestlohn hat zur Folge, dass die Entgeltgrenze überschritten würde, denn das Jahresentgelt liegt dann bei gleicher Stundenzahl bei 5.716,14 €. **Das Arbeitsverhältnis würde entsprechend sozialversicherungspflichtig.**

Geschenke an Geschäftsfreunde



Geschenke – insbesondere zum Jahresende – also „Sachzuwendungen“ an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Unternehmers sind – wie z. B. Kunden oder Geschäftsfreunde –, dürfen als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn die Kosten der Gegenstände pro Empfänger und Jahr 35,00 € ohne Umsatzsteuer (falls der Schenkende zum Vorsteuerabzug berechtigt ist) nicht übersteigen.

Ist der Betrag höher oder werden an einen Empfänger im Wirtschaftsjahr mehrere Geschenke überreicht, deren Gesamtkosten 35,00 € übersteigen, entfällt die steuerliche Abzugsmöglichkeit in vollem Umfang.

Eine Ausnahme sind Geschenke bis 10,00 €. Hier geht der Fiskus davon aus, dass es sich um Streuwerbeartikel handelt. Hierfür entfällt auch die Aufzeichnungspflicht der Empfänger.

Der Zuwendende darf aber Aufwendungen von bis zu 10.000,00 € im Jahr pro Empfänger mit einem Pauschalsteuersatz von 30 % (zzgl. Soli-Zuschlag und pauschaler Kirchensteuer) versteuern. Der Aufwand stellt jedoch keine Betriebsausgabe dar! Der Empfänger ist von der Steuerübernahme zu unterrichten.

Geschenke an Geschäftsfreunde aus ganz persönlichem Anlass (Geburtstag, Hochzeit und Hochzeitsjubiläen, Kindergeburt, Geschäftsjubiläum) im Wert bis 60,00 € müssen nicht pauschal besteuert werden. Das gilt auch für Geschenke an Arbeitnehmer (siehe folgenden Beitrag). Übersteigt der Wert für ein „Geschenk an Geschäftsfreunde“ jedoch 35,00 €, ist es nicht als Betriebsausgabe absetzbar!

Geschenke an Arbeitnehmer

Will der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern neben den üblichen Zuwendungen (Blumen o. Ä.) auch ein Geschenk zum Jahresende überreichen, kann er auch die besondere Pauschalbesteuerung nutzen.

Auch Geschenke an Mitarbeiter können danach bis zu einer Höhe von 10.000,00 € pro Jahr bzw. pro Arbeitnehmer vom Arbeitgeber mit 30 % (zzgl. Soli-Zuschlag und pauschaler Kirchensteuer) pauschal besteuert werden. Sie sind allerdings sozialversicherungspflichtig. In diesem Fall kann der Arbeitgeber die Aufwendungen aber als Betriebsausgaben ansetzen.

Gehaltsbestandteile steuerlich optimieren

Grundsätzlich sollten Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich darüber Gedanken machen, die verschiedenen steuerfreien und -begünstigten Lohnbestandteile optimal auszuschöpfen.

So können z. B. Sachbezüge unter Ausnutzung der monatlichen Freigrenze von 44,00 € (**ab 2022 = 50,00 €**) oder der Rabattfreibetrag von 1.080,00 € (jährlich) für vom Betrieb angebotene Waren oder Zuschüsse und Sachbezüge zu den Aufwendungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel gewährt werden.

Keine Quarantäne-Erstattungen für Ungeimpfte seit November 2021

Für Arbeitnehmer besteht normalerweise ein Anspruch auf eine Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz, wenn sie unter einer behördlich angeordneten Quarantäne stehen und deswegen nicht arbeiten dürfen. Für die Dauer der Quarantäne zahlt der Arbeitgeber normalerweise das Gehalt zunächst weiter und holt es sich anschließend auf Antrag von der zuständigen Behörde zurück.

Am 22.9.2021 beschlossen die Gesundheitsminister der Länder zusammen mit dem Bundesgesundheitsminister, dass Beschäftigte, die eine Quarantäne durch eine Impfung vermeiden könnten und dies nicht nutzen, seit November 2021 keinen Anspruch mehr auf eine „Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz“ haben.

Die neue Regelung umfasst allerdings 2 Ausnahmen. So bekommen Arbeitnehmer, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen und dies über ein entsprechendes Attest nachweisen können, sowie Arbeitnehmer, die zu einem Personenkreis gehören, für den es bis zu 8 Wochen vor der Quarantäne keine öffentliche Impfempfehlung gab, weiterhin eine Lohnfortzahlung.

Bitte beachten Sie! Von dieser Regelung ist die „Lohnfortzahlung im Krankheitsfall“ nicht betroffen. Erkrankt ein ungeimpfter Arbeitnehmer an Covid-19, hat er weiterhin Anspruch auf Entgeltfortzahlung und Krankengeld.

Betriebsrisiko und Lockdown

In einem vom Bundesarbeitsgericht am 13.10.2021 entschiedenen Fall durfte ein Geschäft aufgrund der „Allgemeinverfügung über das Verbot von Veranstaltungen, Zusammenkünften und der Öffnung bestimmter Betriebe zur Eindämmung des Corona-Virus“ der Freien Hansestadt Bremen nicht öffnen.

Eine als Minijobberin beschäftigte Arbeitnehmerin konnte daher nicht arbeiten und erhielt auch keine Vergütung. Sie war der Auffassung, dass die Schließung des Betriebs aufgrund behördlicher Anordnung ein Fall des vom Arbeitgeber zu tragenden Betriebsrisikos ist und sie daher einen Lohnanspruch hat.

Muss der Arbeitgeber seinen Betrieb aufgrund eines staatlich verfügen allgemeinen „Lockdowns“ zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vorübergehend schließen, trägt er nicht das Risiko des Arbeitsausfalls und ist nicht verpflichtet, den Beschäftigten Vergütung unter dem Gesichtspunkt des Annahmeverzugs zu zahlen.

Die Unmöglichkeit der Arbeitsleistung ist vielmehr Folge eines hoheitlichen Eingriffs zur Bekämpfung einer die Gesellschaft insgesamt treffenden Gefahrenlage. Es ist Sache des Staates, gegebenenfalls für einen

adäquaten Ausgleich der den Beschäftigten durch den hoheitlichen Eingriff entstehenden finanziellen Nachteile zu sorgen.



BAG-Urteil: Erschütterung des Beweiswerts einer AU-Bescheinigung

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat mit einem Urteil vom 8. September 2021, Aktenzeichen 5 AZR 149/21 entschieden, dass wenn eine Beschäftigte ihr Arbeitsverhältnis kündigt und sie am Tag der Kündigung arbeitsunfähig krankgeschrieben wird, dies den Beweiswert der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung insbesondere dann erschüttern kann, wenn die bescheinigte Arbeitsunfähigkeit passgenau die Dauer der Kündigungsfrist umfasst.

Der Fall:

Eine Arbeitnehmerin war seit Ende August 2018 als kaufmännische Angestellte bei ihrer Arbeitgeberin beschäftigt. Am 8. Februar 2019 kündigte die Arbeitnehmerin das Arbeitsverhältnis zum 22. Februar 2019 und legte der Arbeitgeberin eine auf den 8. Februar 2019 datierte, als Erstbescheinigung gekennzeichnete Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU-Bescheinigung) vor. Die Arbeitgeberin verweigerte die Entgeltfortzahlung, woraufhin die Arbeitnehmerin Klage er hob. Die Arbeitgeberin war der Ansicht, dass der Beweiswert der AU-Bescheinigung erschüttert sei, weil diese genau die Restlaufzeit des Arbeitsverhältnisses nach der Eigenkündigung der Arbeitnehmerin abdecke.

Die Arbeitnehmerin hat demgegenüber geltend gemacht, sie sei ordnungsgemäß krankgeschrieben gewesen und habe vor einem Burn-Out gestanden. Sowohl das Arbeitsgericht als auch das Landesarbeitsgericht haben der auf Entgeltfortzahlung für die Zeit vom 8. Februar bis zum 22. Februar 2019 gerichteten Zahlungsklage stattgegeben.

Die eingelegte Revision hatte Erfolg. Das BAG wies die Klage – anders als die Vorinstanzen – ab.

Zu den Gründen:

Die Arbeitnehmerin hat die, von ihr behauptete, Arbeitsunfähigkeit im Streitzeitraum zunächst mit einer AU-Bescheinigung nachgewiesen. Diese ist das gesetzlich vorgesehene Beweismittel. Dessen Beweiswert kann der Arbeitgeber erschüttern, wenn er tatsächliche Umstände darlegt und gegebenenfalls beweist, die Anlass zu ernsthaften Zweifeln an der Arbeitsunfähigkeit geben. Gelingt das dem Arbeitgeber, muss der Beschäftigte substantiiert darlegen und beweisen, dass er arbeitsunfähig war. Der Beweis kann insbesondere durch Vernehmung des behandelnden Arztes nach entsprechender Befreiung von der Schweigepflicht erfolgen. Nach diesen Grundsätzen hat die Arbeitgeberin den Beweiswert der AU-Bescheinigung erschüttert. Die Koinzidenz zwischen der Kündigung vom 8. Februar zum 22. Februar 2019 und der am 8. Februar bis zum 22. Februar 2019 bescheinigten Arbeitsunfähigkeit begründet einen ernsthaften Zweifel an der bescheinigten Arbeitsunfähigkeit. Die Arbeitnehmerin sei im Prozess ihrer Darlegungslast zum Bestehen einer Arbeitsunfähigkeit – auch nach Hinweis des Senats – nicht hinreichend konkret nachgekommen, heißt es in der Pressemitteilung des BAG vom 8. September 2021.

Praxishinweis:

Die Entscheidung des BAG dürfte viele Arbeitgeber aufatmen lassen. Es kommt immer wieder vor, dass Kündigung und Krankmeldung miteinander einhergehen. Sofern die Dauer der Krankmeldung und die Kündigungsfrist identisch sind, darf der Arbeitgeber berechtigten Zweifel an der AU-Bescheinigung haben. Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Niedersachsen, Urteil vom 13. Oktober 2020, Aktenzeichen 10 Sa 619/19.

Kein Anspruch im Arbeitszeugnis auf Dank und gute Wünsche

Das Landesarbeitsgericht München (LAG) hat in einem Urteil vom 15. Juli 2021 (Aktenzeichen 3 Sa 188/21) entschieden, dass Beschäftigte grundsätzlich keinen Anspruch auf Aufnahme einer persönlichen Schlussformel in einem Arbeitszeugnis haben.

Der Fall:

Eine Arbeitnehmerin klagte gegen ihre ehemalige Arbeitgeberin vor dem Arbeitsgericht München auf Ergänzung einer Schlussformel im Arbeitszeugnis mit entsprechender Bedauerns-, Dankens- und Gute-Wünsche-Formel. Zur Begründung führte die Arbeitnehmerin an, dass sich dies aus dem Gebot der Zeugnisklarheit gemäß § 109 Gewerbeordnung ergäbe. Die Schlussformel sei allgemein üblich. Das Weglassen der Schlussformel verstöße in dem konkreten Fall gegen den Grundsatz der Zeugniswahrheit.

Die Arbeitgeberin vertrat die Auffassung, dass die Schlussformel kein notwendiger Bestandteil eines Arbeitszeugnisses sei.

Erstinstanzlich wurde die Klage vom Arbeitsgericht München abgewiesen. Die Arbeitnehmerin habe keinen Anspruch auf die Korrektur des zuletzt erteilten Arbeitszeugnisses dahingehend, dass dieses eine entsprechende Bedauerns-, Dankes- und Gute-Wünsche-Formel enthalte. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts bestehe kein gesetzlicher Anspruch nach § 109 Abs. 1 GewO auf das Erteilen einer Schlussformel. Ein derartiger Anspruch sei dort nicht vorgesehen. § 109 Abs. 2 GewO enthalte lediglich einen Unterlassungsanspruch. Ein Anspruch auf die Schlussformel bestehe auch nicht ausnahmsweise nach § 241 Abs. 2 BGB. Gegen das Urteil legte die Arbeitnehmerin Berufung vor dem LAG München ein.

Das LAG München wies die Berufung zurück. Eine Arbeitnehmerin, deren Leistung und Verhalten im Endzeugnis mit "gut" bewertet worden ist, hat keinen Anspruch auf Bescheinigung des Bedauerns über ihr Ausscheiden, schon gar nicht auf die Steigerung "wir bedauern sehr".

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. Urteil vom 11. Dezember 2012, Aktenzeichen 9 AZR 227/11), hätten Beschäftigte schon grundsätzlich keinen Anspruch auf Aufnahme einer persönlichen Schlussformel in ein Arbeitszeugnis. Folglich wäre die Arbeitgeberin nicht verpflichtet, der Arbeitnehmerin ihr Bedauern über deren Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis als Teil der Schlussformel zu bescheinigen, so das LAG München. Die Arbeitnehmerin habe keinen Anspruch auf eine Bescheinigung eines Bedauerns bei einer nur guten Verhaltens- und Leistungsbewertung gemäß § 109 Abs. 1 und 2 Gewerbeordnung.

Eine Schlussformel dürfe weder im Widerspruch zum sonstigen Zeugnisinhalt stehen noch diesen relativieren. Dies wäre bei der gesteigerten Bedauernsformel - wie sie die Arbeitnehmerin begehrte - bei einer nur guten Bewertung aber der Fall. Schließlich sei die Steigerungsform („sehr bedauern“) auch deshalb abzulehnen, weil die Werthaltigkeit der Tätigkeit im Zeugnisinhalt selbst ausgedrückt werde.

Es besteht kein Anspruch darauf, dass (gute) Wünsche für die private Zukunft in die Schlussformel eines Endzeugnisses aufgenommen werden.

Zudem sei die Arbeitgeberin auch nicht verpflichtet, persönliche Empfinden wie gute Wünsche für die private Zukunft schriftlich zu bescheinigen. Das Zeugnis diene dem Beschäftigten vor allem als Bewerbungsunterlage und insoweit Dritten, insbesondere möglichen künftigen Arbeitgebern als Grundlage für die Personalauswahl. Ob der Arbeitgeber seine Empfindungen in einem primär an einen unbekannten Dritten gerichteten Zeugnis zum Ausdruck bringe, sei zuvorderst eine Frage des persönlichen Stils, so das LAG München.

Landesarbeitsgericht München: Urteil vom 15. Juli 2021 – Aktenzeichen 3 Sa 188/21



Besondere Zeiten – Besonderes Handeln

- Inhouse-Schulungen mit unseren Floralprofis
- Besondere Zeiten verlangen nach besonderem Handeln
„Verschenken Sie Kompetenzen!“

Wissen motiviert und macht Spaß. Wir bieten Ihnen individuell auf Ihren Bedarf zugeschnittene **Coaching-Pakete** für Ihre Teams.



Die Seminarinhalte können rein betriebswirtschaftlich oder mit praktischen Schwerpunkten aufgebaut werden, sinnvoll sind Kombinationen aus beidem.

Effiziente Arbeitsabläufe, Zeitmanagement, Werkstoffeinsatz und kostenbewusstes Handeln gehören zur Anfertigung eines jeden Werkstücks.

Wertschätzung durch Fortbildung

Belohnen Sie Ihre Mitarbeiter*innen mit innovativen Schulungserlebnissen. Motivierte und informierte Teams sind die Voraussetzung für Ihren geschäftlichen Erfolg. Haben wir Sie neugierig gemacht, dann rufen Sie uns an, wir beraten Sie gern. Tel: 0511 80 15 12 oder per E-Mail: info@fdf-niedersachsen.de

Online-Gutscheine für FDF-Mitglieder

Rufen Sie im FDF-Büro Online-Gutscheine für die **Nordstil** in Hamburg, 15.-17.01.22, **IPM** in Essen, 25.-27.01.22 oder für die **Christmasworld** in Frankfurt, 28.01.-01.02.22 ab.

Online-Registrierung Voraussetzung

Die Tagesgutscheincodes können unter folgendem Link eingelöst werden:
Online Ticketing - Messe Frankfurt

Bitte informieren Sie sich vor Ihrem Messebesuch, welche aktuellen Corona-Regelung eingehalten werden müssen.

nordstil



christmasworld

FROHE WEIHNACHTEN



In eigener Sache

Das FDF-Büro ist vom 22.12. – 31.12.2021 nicht besetzt.

Wir wünschen allen FDF-Mitgliedern, ihren Mitarbeiter*innen und Familienangehörigen ein geruhsames Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr

WARUM MITGLIED IM VERBAND SEIN?

Der Fachverband Deutscher Floristen ist die bundesweite offizielle Interessenvertretung der Deutschen Floristen. Zu den Arbeitsbereichen des Fachverbandes gehören u. a.:

- die Vertretung des Berufsstandes in der Öffentlichkeit
- die Vermittlung von Rahmenverträgen der Förderungsgemeinschaft Blumen GmbH
- die Regelung von Ausbildungs- und Sozialfragen
- die Herausgabe der Fachzeitschrift "G&V"
- die Standesvertretung in Wirtschaft und Politik
- die Vertretung der Mitglieder gegenüber Brancheninstitutionen und branchenfremden Organisationen
- die Stärkung und Profilierung der Mitgliedsbetriebe die Durchführung von Ausstellungen und Wettbewerben
- das Angebot eines komplexen Serviceangebots für die Mitglieder

mehr Informationen unter: www.fdf-niedersachsen.de oder



Gemeinsam sind WIR stark!

Anmeldung zur IPM-Busfahrt 2022

Donnerstag, 27.01.2022

Anmeldeschluss: Montag, 17. Januar 2022

- 7.30 Uhr Abfahrt Sehnde Landgard - Gelände
8.00 Uhr Abfahrt Raststätte Garbsen Nord A2 (Richtung Dortmund)
11.00 Uhr Ankunft IPM Essen
17.30 Uhr Abfahrt IPM Essen



Unkostenbeitrag für FDF-Mitglieder
pro Person incl. Eintritt **30,00 €**
Nichtmitglieder
pro Person incl. Eintritt **45,00 €**

Gern begrüßen wir Sie am FDF-Informationsstand mit einem Glas Sekt.

Bitte beachten Sie: Die Fahrt findet bei einer Teilnehmerzahl ab 20 Personen statt mit den dann aktuellen Corona-Hygienemaßnahmen.

.....

Verbindliche Anmeldung zur IPM-Fahrt

Donnerstag, 27.01.2022 / **Anmeldeschluss: Montag, 17.01.2022**

Geschäft: _____ Teilnehmer: _____

Anschrift: _____

Tel und Fax: _____ Handy: _____

Wir nehmen mit _____ Personen teil

Datum, Unterschrift: _____

Mitglied im Fachverband: ja nein

Einstieg Sehnde Einstieg Garbsen

Anmeldung einfach per Fax an: 0511- 88 79 15 oder
per E-Mail info@fdf-niedersachsen.de